

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Heltersberg
vom 22.03.2012

mit Änderungen vom 24. November 2015 und 11. November 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2005 außer Kraft.

Heltersberg, den 22.03.2012

(Harald Jung)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.11.2019
der Ortsgemeinde Heltersberg**

Gebühr ab 01.01.2020 für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	510,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	270,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	570,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	290,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab	

dem vollendeten fünften Lebensjahr	575,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr mit Tieferlegung	640,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	1.160,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	323,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	14,50 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	28,75 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	32,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	45,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	58,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	16,15 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	14,50 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	28,75 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	32,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	45,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	58,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	16,15 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Erdwiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	
aa) Einzelgrabstätte	1.540,00 €
bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	2.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Einzelgrabstätte	77,00 €

<p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach dem Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p>	<p>100,00 €</p>
<p>aa) Einzelgrabstätte</p> <p>bb) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p>	<p>77,00 €</p> <p>100,00 €</p>
<p>3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich</p> <p>bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich</p> <p>cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich</p> <p>dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich</p> <p>ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen</p> <p>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich</p> <p>bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich</p> <p>cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich</p> <p>dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich</p> <p>ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p>	<p>327,00 €</p> <p>345,00 €</p> <p>775,00 €</p> <p>670,00 €</p> <p>775,00 €</p> <p>16,35 €</p> <p>17,25 €</p> <p>38,75 €</p> <p>33,50 €</p> <p>38,75 €</p>

aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	16,35 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche 0,80 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	17,25 €
cc) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Pflege (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	38,75 €
dd) Urnengrab in gärtnerisch gepflegter Anlage (Fläche: 0,8 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	33,50 €
ee) Urnenwiesengrab (Fläche: 1 qm) Belegung mit 2 Urnen	38,75 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab normale Grabtiefe	620,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)	710,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	90,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
VI. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung	
a) nur Leichenhalle	175,00 €
b) nur Leichenzelle neu: pro Tag	25,00 €
c) Leichenhalle und -zelle	
d) Aufbewahrung Urne	50,00 €
2. für die Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung	250,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	390,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	200,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	400,00 €

cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	600,00 €
c) Urnengrabstätte	150,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 15 der Friedhofsatzung)	
a) Einzelgrabstätte	580,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	300,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	600,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	900,00 €
c) Urnengrabstätte	225,00 €
VIII. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Kindergrabstätte pro Jahr	15,50 €
b) Einzelgrabstätte pro Jahr	47,71 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	95,42 €
d) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) pro Jahr	15,30 €
e) Urnengrabstätte (Fläche: 0,8 qm) pro Jahr	19,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	
b) bei Doppelgrabstätten	
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	10,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnen- wahlgrabstätten	20,00 €
4. Umschreibung der Verleihungsurkunde	10,00 €